

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Meneses Vogl und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/4347 —**

**Diskussion über Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes**

*Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 3. Mai 1989  
– V II 3 – 125 401/25 – die Kleine Anfrage namens der Bundes-  
regierung wie folgt beantwortet:*

1. Treffen Presseberichte zu, nach denen der Bundesminister des Innern im Bereich des Asylrechts die „Verfassungslage wie eine Zwangsjacke“ betrachtet?
2. Falls ja, teilt die Bundesregierung die vom Bundesminister des Innern vertretene Auffassung, daß die aus dem Grundgesetz resultierende Verpflichtung zum Schutze des Grundrechts auf Asyl (Artikel 16 Abs. 2 Satz 2) „wie eine Zwangsjacke“ wirke?
3. Sieht die Bundesregierung das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland noch geschützt, wenn der für diesen Schutz zuständige Bundesminister des Innern Teile aus dem nicht veränderbaren Grundrechtskatalog des Grundgesetzes als „Zwangsjacke“ bezeichnet?
4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der Bundesminister des Innern einen Amtseid auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geleistet hat, und nunmehr das nach dem Grundgesetz besonders zu schützende Grundrecht auf Asyl als „Zwangsjacke“ bezeichnet? Sieht die Bundesregierung darin eine Amtseidverletzung?

Der Bundesminister des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, hat sich im Rahmen seiner Zuständigkeit am 22. März 1989 auf einer Pressekonferenz zur Asylsituation in der Bundesrepublik Deutschland geäußert.

Eine Zusammenfassung seiner Äußerungen enthält eine Presseverlautbarung des Bundesministers des Innern vom 22. März 1989.

Die von Bundesminister Dr. Zimmermann dabei gebrauchte Formulierung von der „normativen Zwangsjacke“ galt – wie sich aus dem Zusammenhang seiner Äußerungen ergibt – erkennbar nicht dem Gebot, politisch Verfolgten Asyl zu gewähren. Im Gegenteil verfolgten die Äußerungen das Ziel, die Gewährleistung politischen Asyls auf Dauer zu sichern.